

Verfahrensgrundsätze über die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten „Plus-Jobs“ nach § 16 Abs. 3 SGB II (Stand: 21.12.2004)

1. Zielsetzung

Mit der Aufnahme eines „Plus-Jobs“ wird der/dem Hilfebedürftigen die Möglichkeit gegeben, sowohl eine Gegenleistung für die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringen („Fördern und Fordern“) als auch ein zusätzliches - nicht anzurechnendes - Einkommen zu erzielen. Sie dient auch der Vorbereitung auf eine dauerhafte Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie der Überbrückung bis zur Teilnahme an einem anderen Maßnahme- oder Beratungsangebot.

Zielsetzung dieser „Plus-Jobs“ im Rahmen der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld ist es, einer großen Zahl von Hilfesuchenden, denen zurzeit kein anderes integratives Angebot im Rahmen der Hilfeplanung unterbreitet werden kann, mindestens einen „Plus-Job“ im o.a. Sinne zur Verfügung zu stellen.

Hierzu halten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit Dritten ein möglichst breit gefächertes Angebot von entsprechenden „Plus-Jobs“ vor.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt bei den elf kreisangehörigen Kommunen. Diese stellen die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ sicher.

Die durch diese Aufgaben entstehenden Kosten werden in Form einer Regiekostenpauschale abgegolten (s. Nr. 5).

Die Zuweisung erfolgt möglichst zeitnah nach Antragstellung durch den örtlichen Fallmanager.

3. Budget

Die Höhe des Budgets wird **jährlich** durch die Kreisverwaltung festgelegt. Auf Beschluss des Kreistags vom 15.12.2004 stellt der Kreis Coesfeld in 2005 einen Betrag von Höhe von 1,8 Mio. € aus Mitteln des SGB II - Eingliederungsbudgets kreisweit zur Schaffung von „Plus-Jobs“ zur Verfügung.

Dieser Betrag stellt 26,5 % des Gesamtbudgets zur beruflichen Eingliederung dar.

0,9 Mio. € werden für die Begleichung des Mehraufwands zur Verfügung gestellt. Weitere 0,9 Mio. € dienen der Begleichung der Regiekosten bei den Städten und Gemeinden. Jeweils 1,00 € je TN / Std. erhalten sie für tatsächlich abgeleistete zusätzliche und im öffentlichen Interesse erbrachte Arbeitsstunden.

Einmalig in 2005 werden den Städten und Gemeinden Regiekosten sowohl als Sockelbetrag als auch anhand der geleisteten Arbeitsstunden für Zusatzjobs nach folgendem Schlüssel gezahlt:

50 % der kalkulierten Regiekosten (450.000 €) werden unter Berücksichtigung der Fallzahlen zum Stichtag 04.11.2004 (BSHG / Alhi – Fälle) den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Zudem erhalten sie pro geleistete Arbeitsstunde einen Betrag in Höhe von 50 Cent, soweit ein den Städten und Gemeinden zugewiesenes Budget (Ziffer 4) nicht überschritten wird. Das Budget entwickelt sich anhand der voraussichtlich zu leistenden Arbeitsstunden.

Ab dem 01.01.2006 erfolgt eine Erstattung der Regiekosten nur entsprechend der tatsächlich abgeleisteten und nachgewiesenen „Zusatzstunden“. Auf Grundlage der tatsächlichen Entwicklungen in 2005 soll bis zum 15.10.2005 ein Gespräch über die Notwendigkeit einer möglichen Anpassung geführt werden.

4. Teilbudget je kreisangehöriger Stadt / Gemeinde

Die Aufteilung des unter Punkt 3 festgelegten Budgets erfolgt auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden anhand des folgenden Verteilungsschlüssels:

Sockelbetrag / Regiekosten

Stadt / Gemeinde	Sockelbetrag lt. BM Konferenz v. 04.11.04	Anzahl der jährl. Gesamtstunden
Ascheberg	29.179,61 €	30.160
Billerbeck	21.628,34 €	44.200
Coesfeld	93.132,38 €	80.000
Dülmen	84.089,50 €	120.000
Havixbeck	23.958,98 €	25.800
Lüdinghausen	49.596,02 €	30.000
Nordkirchen	17.060,29 €	60.000
Nottuln	37.849,60 €	50.280
Olfen	26.289,62 €	72.800
Rosendahl	18.365,44 €	32.500
Senden	48.850,22 €	65.000
Summe	450.000,00 €	610.740

Regiekosten anhand der Meldungen (Stand 21.12.2004)

Stadt / Gemeinde	Regiekosten je TN-Std. 0,50 € TN - Std.	Erstattung Basis Sockelbetr. + Regiekosten je TN-Std.
Ascheberg	15.080,00 €	44.259,61 €
Billerbeck	22.100,00 €	43.728,34 €
Coesfeld	40.000,00 €	133.132,38 €
Dülmen	60.000,00 €	144.089,50 €
Havixbeck	12.900,00 €	36.858,98 €
Lüdinghausen	15.000,00 €	64.596,02 €
Nordkirchen	30.000,00 €	47.060,29 €
Nottuln	25.140,00 €	62.989,60 €
Olfen	36.400,00 €	62.689,62 €
Rosendahl	16.250,00 €	34.615,44 €
Senden	32.500,00 €	81.350,22 €
Summe	305.370,00 €	755.370,00 €

Wird der Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Regiekosten nicht vollständig ausgeschöpft, insbesondere weil die Anzahl der jährlichen Gesamtstunden 900.000

Std. unterschreitet, erfolgt eine Aufstockung einzelner Budgets, soweit hier die tatsächliche Stundenanzahl die ursprünglich kalkulierten Stundenanzahl überschreitet.

5. Teilnehmerentgelt / Regiekostenpauschale

Das **Teilnehmerentgelt** (Mehraufwandsentschädigung) beträgt für die / den Teilnehmer/in je abgeleiteter Arbeitsstunde zurzeit grundsätzlich kreisweit 1,00 €. Dieses Teilnehmerentgelt wird den Teilnehmern zu Lasten des Kreises durch die Gemeinden ausgezahlt.

Dieses Teilnehmerentgelt stellt kein Einkommen im Sinne des SGB II dar und ist daher bei der Bedarfsermittlung nicht zu berücksichtigen.

Die **Regiekostenpauschale** umfasst alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten für die Betreuung der Hilfeempfänger/innen sowie der Akquise von entsprechenden Arbeits- und Beschäftigungsstellen.

Eine Erstattung zu Lasten des Kreises Coesfeld über diese Pauschale hinaus erfolgt auch Dritten (Beschäftigungsgebern etc.) gegenüber nicht. Es ist jedoch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden freigestellt, aus den ihnen zustehenden pauschalen Regiekosten Teilbeträge an Dritte weiterzuleiten bzw. zusätzliche eigene kommunale Mittel in diesen Bereich einzubringen.

Die Erstattung der Teilnehmerentgelte und Regiekostenpauschale ist begrenzt auf das jeweils der Gemeinde zugewiesene Teilbudget, das jährlich neu festgelegt wird.

6. Art der „Plus-Jobs“

Um eine hohe Angebotsvielfalt an zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden „Plus-Jobs“ vorzuhalten, bietet sich bspw. eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort aktiven freien und gemeinnützigen Trägern und Vereinen sowie karitativen Einrichtungen an.

Bei der Auswahl der Beschäftigungsstellen ist darauf zu achten, dass für „Plus-Jobs“ ausschließlich **zusätzliche** im öffentlichem Interesse liegende Arbeiten Berücksichtigung finden dürfen. Eingriffe zu Lasten des ersten Arbeitsmarktes, insbesondere die Verdrängung von bereits beschäftigtem Stamm- oder Aushilfspersonal darf nicht erfolgen.

Für „Plus-Jobs“ in den Bereichen „Dienst am Menschen“ besteht Einvernehmen, dass eine Zuweisung in diese Bereiche im Interesse aller Beteiligten nicht ohne Zustimmung des SGB II-Leistungsbeziehers möglich ist. Dieses gilt selbstverständlich nicht für die etwaigen anderen Tätigkeitsbereiche innerhalb solcher Einrichtungen (Grünanlagenpflege etc.)

7. Berichtswesen

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden berichten monatlich anhand einer noch zu erstellenden Tabelle über den aktuellen Sachstand. Die Berichterstattung erfolgt zur besseren und schnelleren Auswertung mittels E-Mail.

Die Erweiterung der Kennzahlen erfolgt, sofern dieses im Rahmen der bundesweiten Evaluierung oder der amtlichen Statistiken des SGB II erforderlich ist.

8. Abrechnung

Die Abrechnung der Teilnehmerentgelte und Regiekostenpauschale gemäß Nr. 5 erfolgt mtl. im Anschluss an das unter Nr. 7 vereinbarte Berichtswesen.

Nicht benötigte Budgetanteile werden an das Eingliederungsbudget zurückgeführt.

9. Inkrafttreten

Die Verfahrensgrundsätze treten am 01.01.2005 in Kraft.